

EGGS

Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität

Es war im September 2003, als im Kriminalamt der BPD Wien die Idee geboren wurde, eine neue Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Drogenkriminalität einzurichten. Für verdeckte Ermittlungen gab es so etwas schon seit 1981, im operativen Bereich allerdings nicht.

Mit zehn Exekutivbediensteten ging es gleich los. Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten. Und schon nach ein paar Monaten wurde der Aufgabenbereich auf Eigentumskriminalität und Gewaltdelikte, z.B. Raub, ausgedehnt.

Nach diesem erfolgreichen Modell orientierte sich das BM.I und richtete im Juli 2004 vier Standorte ein, an denen 150 dienstzugeteilte ExekutivbeamtInnen Dienst machten. Die vier Regionen waren:

Osten (Standort Wien für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, das Nord- sowie das Mittelburgenland), **Süden** (Standort Graz für die Bundesländer Steiermark, Kärnten und das Südburgenland), **Mitte** (Standort Linz für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg) und **Westen** (Standort Innsbruck für die Bundesländer Vorarlberg und Tirol).

AB LKA 5

Als am 1. Juli 2005 Sicherheitswache, Bundesgendarmarie und Kriminalbeamtenkorps zur neuen Bundespolizei zusammengeführt wurden, richtete das BM.I die Einsatzgruppen bei

den Landeskriminalämtern als Assistenzabteilung (AB LKA 5) neu ein. Wie der Name schon sagt, steht die Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Erreichung strategischer Zielsetzungen im Vordergrund. Für die einzelnen Kriminalitätsbereiche legte das Bundesministerium für Inneres spezielle Einsatzformen fest, die von der Streifenförmigkeit über die verdeckte Aufklärung an zugriffsrelevanten Örtlichkeiten bis zur Abwicklung niederschwelliger Suchtmittel-Scheinkäufe reichen.

Der Dienst wird in Zivilkleidung verrichtet, wobei bei Bedarf Überwurfjacken mit der Aufschrift „Polizei“ oder anderen polizeilichen Erkennungsmerkmalen verwendet werden.

Hat sich dann ein Erfolg eingestellt, erfolgt die Berichterstattung (früher Anzeigen) an die Staatsanwaltschaft durch die örtlich zuständigen Dienststellen. Nur die Suchtgiftgruppen der EGS finalisieren ihre Amtshandlungen komplett.

Die EGS fungiert als Zugriffseinheit und bedarf daher neben der üblichen noch weiterer, qualitativ hochwertiger Ausrüstung:

- Unterziehschutzwesten,
 - leichter Körperschutz,
 - Einsatzhandschuhe,
 - Elektroimpulswaffe (Taser).
- Für die notwendige Mobilität zum Beispiel bei Observationen und Zugriffen sorgen:
- Kleintransporter und Zivil-

dienstkraftfahrzeuge.

Die Gefahr lauert immer

EGS-Beamte schauen der Gefahr meist täglich ins Auge. Das ist ihr Vorteil. Denn sie sind sich der ständigen Gefahr bewusst und können sich auch recht gut drauf einstellen. Dadurch halten sich die Opferzahlen zum Glück in Grenzen.

Wirklich gefährlich lebt nach wie vor der „gewöhnliche“

Einschreiten

Die Bediensteten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität ermitteln schwerpunktmäßig im Bereich der Suchtmittel- und Eigentumskriminalität, aber auch im Bereich des Fremdenrechts. Neben den besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetze kommen beim Einschreiten insbesondere die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Anwendung. Sie ist die gesetzliche Grundlage für essenzielle polizeiliche Befugnisse im Zuge des Ermittlungsverfahrens, wie beispielweise Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme, Sicherstellung, Beschlagnahme, Identitätsfeststellung, Durchsuchung



Streifenpolizist, denn er weiß nie, wen er bei einer 08/15 Verkehrskontrolle vor sich hat...

Auszug auf Grundlage der Pressebrochure des BM.I

von Orten, Gegenständen oder Personen, körperliche Untersuchung, Observationen, verdeckte Ermittlung und Scheingeschäfte, Überwachung von Nachrichten und von Personen, Erkundigungen und Vernehmungen.

Nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes sind die Bediensteten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität auch zur ersten allgemeinen Hilfeleistung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verpflichtet und berechtigt. Insbesondere die Befugnis zur Beendigung gefährlicher Angriffe auch unter Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt im Sinne der §§ 16 iVm 21, 33 u 50 SPG sei hier erwähnt.